# Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:
Commercialisti / Revisori Contabili:
Rag. Hartmann Aichner
Dr. Lukas Aichner
Dr. Martin Oberhammer



Rundschreiben Nr. 8/2018 - MwSt

ausgearbeitet von: Daniel Mayr

Bruneck, 12.03.2018

### Periodische Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen

Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010 Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 1/E vom 07.02.2017 Verordnung der Einnahmenagentur vom 27.03.2017 und 05.02.2018 Erlass der Einnahmenagentur vom 05.07.2017, Nr. 87/E Erlass der Einnahmenagentur vom 28.07.2017, Nr. 104/E und 105/E Art. 1-ter Gesetzesdekret Nr. 148/2017 umgewandelt in Gesetz 172/2017

Wie bereits in unserem Rundschreiben 16/2016 vom 20.12.2016 mitgeteilt, wurde ab der Steuerperiode 2017 die periodische, elektronische und analytische Meldepflicht der Ein- und Ausgangsrechnungen eingeführt, welche die bisherige Kunden- und Lieferantenliste ("spesometro"), die einmal jährlich zu übersenden war, ersetzt. Die neue Meldung musste erstmals für das 1. Semester 2017, bis zum vergangenen 18. Oktober versendet werden. Die Fälligkeit für die Übermittlung der Meldung für das zweite Semester 2017 wurde auf den 6. April 2018 festgesetzt. Ursprünglich war es vom Gesetzgeber geplant, diese Meldung trimestral, also für jeweils 3 Monate abzufassen und zu übermitteln. Dies wurde allerdings abgeändert und die Meldung kann sowohl für das 3. und 4. Trimester 2017, als auch für die Meldungen der Steuerperiode 2018 semestral/halbjährlich übermittelt werden. Die Fristen für die kommenden Meldungen sind folgende:

Betroffener Zeitraum	Übermittlung innerhalb	
2. Semester 2017	06.04.2018	
3. und 4. Trimester 2017		
1. Semester 2018	01.10.2018	
1. und 2. Trimester 2018		
2. Semester 2018	28.02.2019	
3. und 4. Trimester 2018		

Da es bei der Meldung des 1. Semesters technische Probleme, sowohl von Seiten der Softwarehersteller als auch von Seiten der Einnahmenagentur gab, sollen die künftigen Meldungen (für das 2. Semester 2017 und für die Steuerperiode 2018) wie folgt vereinfacht werden:

- Möglichkeit zur semestralen Übermittlung der Daten;
- Reduzierung der zu meldenden Daten;
- Zusammenfassung von Rechnungen unter Euro 300.

Seite 1/6

In der Folge haben wir die einzelnen Bestimmungen zur Meldung zusammengefasst.

#### Verpflichtete Subjekte

Die Bestimmungen sehen eine generelle Pflicht zur Meldung für alle MwSt-Subjekte vor.

Es werden jedoch explizit einige Subjekte angeführt, die ganz oder teilweise von der Meldung befreit sind und zwar:

- Kleinunternehmen und Freiberufler, die die sogenannte Pauschalabrechnung anwenden sowie die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen, sind von der Meldungspflicht befreit;
- befreite Kleinlandwirte mit einem Umsatz bis zu Euro 7.000, bei denen sich mehr als 50% der bewirtschafteten Flächen in Berggebieten befinden, sind von der Meldungspflicht befreit; befreite Kleinlandwirte bei denen dies nicht zutrifft, müssen nur die von den Käufern ausgestellten Eigenrechnungen melden;
- die öffentlichen Verwaltungen sind teilweise befreit. Da sämtliche elektronischen Rechnungen bereits telematisch erfasst sind, müssen nur die an nicht öffentliche Verwaltungen ausgestellten Rechnungen gemeldet werden.

### Meldepflichtige Dokumente

Folgende Daten müssen übermittelt werden:

- die im entsprechenden Bezugszeitraum <u>ausgestellten</u> Rechnungen, unabhängig davon, in welchem Register sie vermerkt wurden, d.h. auch die im Register der Tageseinnahmen registrierten Rechnungen müssen mitgeteilt werden;
  - o ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum;
  - (Ausnahme: bei Autotransporteuren, welche die Option zur Verbuchung der ausgestellten Rechnungen im darauffolgende Trimester gewählt haben, zählt das Buchungsdatum auch bei den ausgestellten Rechnungen);
- die <u>erhaltenen</u> Rechnungen und Zollbolletten, einschließlich jener von Pauschal- oder Mini-Steuerpflichtigen;
  - o ausschlaggebend ist das Registrierungsdatum;
- die zu diesen Rechnungen dazugehörige Gut- und Lastschriften;
- es sind nur Rechnungen zu melden Treibstoffkarten, Kassenbons und Steuerbelege ("ricevute fiscali") sind nicht meldepflichtig.

## Meldepflichtige Daten

Bisher musste für jedes Dokument folgende Daten übermittelt werden:

- **Erkennungsdaten** der Kunden oder Lieferanten:
  - den Kodex des Staates;
  - die MwSt-Nummer oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und K\u00f6rperschaften) die Steuernummer;
  - die **Unternehmensbezeichnung** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) den **Vor- und Nachnamen**;

Seite 2/6

- o die Anschrift des Sitzes;
- das **Rechnungsdatum**;
- die Rechnungsnummer;
- das **Registrierungsdatum der Rechnung** (nur für die Eingangsrechnungen und die dazugehörigen Gut- und Lastschriften);
- den Rechnungsbetrag ohne MwSt mit getrennter Angabe der MwSt und des MwSt-Satzes;
- die Art des Dokuments;
- die **Art der Operation** (wenn aufgrund einer Befreiung oder Nichtanwendung keine MwSt auf der Rechnung ausgewiesen ist)

Da, wie bereits erwähnt, Probleme bei der Ermittlung und Übermittlung der Daten aufgetreten sind, können in den zukünftigen Meldungen die Erkennungsdaten der Kunden oder Lieferanten reduziert werden. Die Unternehmensbezeichnung, Name und Nachname sowie die Anschrift des Sitzes (mit Straße, Nummer, Ort und PLZ) müssen nicht mehr verpflichtend angegeben werden.

Eine weitere Vereinfachung betrifft die Kleinrechnungen mit einem Rechnungsbetrag (also inkl. MwSt) von weniger als Euro 300. In der bisherigen Meldung mussten Rechnungen aus Sammelbelegen einzeln gemeldet werden. Diese Regelung wurde nun <u>aufgehoben</u> und der **Sammelbeleg** kann als einzelnes, ganzes Dokument gemeldet werden, sofern die Rechnungen in der Buchhaltung <u>nicht getrennt registriert</u> worden sind. Angegeben werden müssen die MwSt-Nummer des Ausstellers (bei Ausgangsrechnungen) bzw. des Empfängers (bei erhaltenen Rechnungen), die Nummer und das Datum des Sammelbelegs, der Gesamtbetrag ohne MwSt mit Aufteilung der MwSt nach den einzelnen MwSt-Sätzen.

#### **Art des Dokuments**

Art des Dokuments	Kodex
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für IG-Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für IG-Einkäufe von Leistungen	TD11
Sammelbelege (Art. 6, VPR 695/1996)	TD12

- o bei innergemeinschaftlichen Rechnungen, welche sowohl Güter als auch Dienstleistungen enthalten, ist der Kodex der Art der Operation mit dem höheren Wert anzugeben;
- o für Gutschriften auf innergemeinschaftliche Einkäufe ist der Kodex "TD04" anzugeben.

#### **Art der Operation**

Die **Art der Operation** muss angegeben werden, sofern aufgrund einer Befreiung oder Nichtanwendung keine MwSt auf der Rechnung ausgewiesen ist:

Seite 3/6

Art der Operation		
- ausgeschlossen von der MwSt (esclusa) lt. <u>Art. 15</u> , VPR 633/72;	N1	
- nicht MwSt-pflichtig (non soggetta ad IVA);		
- Rechnungen It. Art. 74 VPR 633/72 des Einkaufsregisters;		
- Erhaltene Rechnungen von Pauschal- oder Mini-Steuerpflichtigen;		
- Innergemeinschaftliche Leistungen It. Art. <u>7-ter</u> , VPR 633/72 (extraUE);	İ	
- befreit (non imponibile) z.B. Exporte und IG-Verkäufe von Gütern lt. Art. 8		
und 9, VPR 633/72 und <u>Art. 41</u> DL 331/93;	N3	
- Verkäufe an Gewohnheitsexporteure mit Absichtserklärung;		
- MwSt-frei (operazione esente) It. <u>Art. 10</u> , VPR 633/72;	N4	
- Margenbesteuerung (regime del margine) ohne Mwst (Spezialregime für		
Gebrauchtgüter und Verlagwesen) lt. <u>Art. 36</u> , DL 41/95;	N5	
- von Reiseagenturen ausgestellte Rechnungen It. Art. 74-ter, VPR 633/72;		
- Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge;		
- IG-Einkäufe;	N6	
- Erhaltene Leistungen aus EU- und Drittländern;		
Spezialbestimmungen der MwSt-Berechung und –Zahlung:	N7	
- Streckenverkäufe (vendite a distanza) lt. Art. 41, Abs.1, b), DL 331/93,		
wenn der Verkaufswert im anderen Mitgliedsstaat im Vorjahr oder im		
laufenden Jahr Euro 100.000 übersteigt;		
- Dienstleistungen der Telekomunikation, des Fernmeldewesens und		
elektronische Dienstleistungen (prestazioni di servizi di telecomunicazioni,		
tele-radiodiffusione ed elettronici) lt. Art. 7-sexies, f), f) und Art. 74-sexies,		
DPR 633/72 bei Anwendung des MOSS-Verfahrens.		
- Operationen mit der Anwendung der gespaltenen Zahlung (sog. "Split	/*\	
Payment")	(*)	

(\*) die MwSt und der MwSt-Satz werden normal angegeben und im Feld "Esigibilità IVA" wird "S" für "scissione dei pagamenti" angegeben.

- o diese Kodexe gelten für Ein- und Ausgangsrechnungen gleichermaßen
- o bei <u>erhaltenen und integrierten</u> Reverse-Charge-Rechnungen müssen neben dem Kodex "N6" noch zusätzlich die Felder "Steuer" (MwSt) und "MwSt-Satz" ausgefüllt werden; diese Daten sind nur <u>einmal</u> bei den erhaltenen Rechnungen zu erfassen.

## Weitere spezifische Sachverhalte

Die Einnahmenagentur hat zu besonderen Sachverhalten einige Anweisungen zum Ausfüllen der Meldung gegeben:

- Reverse-Charge-Rechnungen müssen nur <u>einmal</u> angegeben werden; die integrierten Rechnungen müssen nicht separat ein zweites Mal angeführt werden;
- Subjekte die das Pauschalsystem It. Gesetz 398/91 anwenden (z.B. Amateursportvereine) müssen <u>nur die Ausgangsrechnungen</u> melden;

Seite 4/6

- bei Rechnungen, die auf mehrere Personen ausgestellt sind, müssen nur die Identifikationsdaten eines Rechnungsempfängers angegeben werden;
- es sollten immer die <u>aktuellsten</u> anagrafischen Daten, die zu Verfügung stehen, angegeben werden;
- bei Zollbolletten können die Felder "Länderzeichen" und "ID-Nummer" mit "OO" und "999999999" beziffert werden, wenn die Daten nicht zur Verfügung stehen oder nicht erfasst wurden;
- elektronische Rechnungen und Rechnungen die an das "Sistema Tessera Sanitaria" übermittelt wurden, unterliegen nicht der Meldepflicht, dürfen aber aus Vereinfachungsgründen trotzdem freiwillig gemeldet werden;
- auch Rechnungen, die bereits in den INTRA-Meldungen erfasst wurden, sind meldepflichtig (nicht mehr ausgenommen, wie bei den bisherigen Kunden- und Lieferantenlisten).

## Möglichkeiten und Termin für Übermittlung der Daten

Die Meldung der Daten kann <u>ausschließlich elektronisch</u> durch ein File im XML-Format erfolgen. Dieses File kann die Daten einer oder mehrerer Rechnungen erhalten sowie auch mehrere Lieferanten/Auftraggeber. Die Datei muss elektronisch unterschrieben bzw. versiegelt werden (mittels Entratel/Desktop Telematico, CAdES-BES oder XAdES-BES) und durch einen Kanal wie "web service HTTPS", "SPCoop", "FTP" oder "WEB" übermittelt werden.

Zur Kontrolle der Steuer- und MwSt-Nummer von Kunden und Lieferanten können Sie sich folgender Instrumente bedienen:

- www.handelskammer.bz.it (Firmen suchen);
- www.agenziaentrate.it (servizi online/ servizi fiscali/verifica codice fiscale).

Für Kunden, für die wir die Buchhaltung führen, wird die fristgerechte Erstellung und Versendung der Meldung von uns erledigt.



## NUR FÜR KUNDEN, WELCHE DIE BUCHHALTUNG SELBST FÜHREN:

Sofern wir für Sie die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir Sie, uns den entsprechenden Datensatz bis **spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin zu übermitteln** (Mail bitte direkt an Herrn Daniel Mayr - daniel.mayr@aichner.biz). Der Datensatz ist mit einer eigenen Funktion von Ihrem Buchhaltungsprogramm aus zu erstellen. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass wir die von Ihnen erhaltenen Daten lediglich übermitteln können. Sollten eventuelle Fehler (wie zum Beispiel eine falsche MwSt-Nummer oder Steuernummer) auftreten, haben wir keine Möglichkeit Ihre Daten zu bearbeiten bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls wir von Ihnen unvollständige bzw. fehlerhafte Daten erhalten, können wir keine erfolgreiche Übermittlung garantieren und können für den übermittelten Inhalt diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Die Einnahmenagentur hat dafür auf ihrer Internetseite (Link) eine Kontrollsoftware für die XML-Files aus den Buchhaltungsprogrammen zur Verfügung gestellt, sowie die spezifischen Techniken für die Meldung aktualisiert. Um die Probleme bei der Übermittlung zu reduzieren, bitten wir Sie, die erstellten Dateien mit diesem Programm vorab zu kontrollieren.

Seite 5/6

#### Vorgesehene Strafen bei fehlerhafter, unterlassener oder unvollständiger Abgabe

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind Verwaltungsstrafen von Euro 2,00 pro Rechnung mit einem Maximalbetrag von Euro 1.000 pro Trimester vorgesehen. Bei Berichtigung innerhalb von 15 Tagen nach der Abgabefrist wir die Strafe um die Hälfte reduziert.

Diese Strafzahlungen können mit der freiwilligen Berichtigung, dem sogenannten "ravvedimento operoso", begünstigt bezahlt werden. Bei dieser Modalität kann die Strafe, je nach verstrichener Zeit zwischen Abgabefrist und Berichtigung, auf einen Betrag zwischen 1/5 und 1/9 der ursprünglichen Strafgebühr reduziert werden.

Für fehlerhafte Daten in der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen des 1. Semesters 2017 wird die Strafgebühr ausgesetzt, sofern die korrigierten Daten innerhalb 6. April 2018 übermittelt werden.

Mit den besten Grüßen Büro Hartmann Aichner